



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 29 / 2018 vom 14.02.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	06.03.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.03.2018	Zur Vorbereitung	☐	☒
Rat	15.03.2018	Zur Entscheidung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen wurde im Jahre 1991 beschlossen und zuletzt im Jahr 2001 geändert.

Zwischenzeitlich wurden die darin erwähnten Unterkünfte „Am Bohrturm 22“ und „Grabenweg 2“ geschlossen.

Die Obdachlosen werden in der städt. Liegenschaft „Alversdorfer Weg 3b“ untergebracht. Seitens des Dienstbereiches Ordnungswesen wird die städt. Unterkunft in regelmäßigen Abständen in Augenschein genommen und kontrolliert.

Vorrangiges Ziel bleibt es, die Obdachlosigkeit dauerhaft zu vermeiden, hierbei wird auf fachkundige und pädagogische Hilfe der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in Helmstedt zurückgegriffen. Es erfolgt ein enger und vertrauensvoller Austausch mit den Fachberatern, welche die Obdachlosen zielgerichtet unterstützen.

Die Satzung wurde daher den aktuellen ordnungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten angepasst. Im Rahmen der Rechtsbereinigung wurde redaktionelle Änderungen vorgenommen (s. Anlage).

Der Bürgermeister
In Vertretung



K. Bock
Städt. Direktor

Anlagenverzeichnis

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen alte Fassung mit hervorgehobenen Änderungen

Lesefassung der neuen Satzung

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom

Der Rat der Stadt Schöningen hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Schöningen unterhält als Obdachlosenbehörde für Personen, die obdachlos sind oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind (Obdachlose), die Obdachlosenunterkunft „Alversdorfer Weg 3b“ als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung gilt auch für Unterkünfte, die durch ausdrückliche Widmung diesem Zweck in Zukunft zugeführt werden.

§ 2

Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

1. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ihre Aufhebung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Schöningen als Obdachlosenbehörde.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
- ~~3. Durchreisende Obdachlose werden nur für eine Nacht in der Obdachlosenunterkunft untergebracht. Sie haben keinen Anspruch auf besondere getrennte oder gemeinsame Unterbringung.~~
4. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume.
5. Die Obdachlosenbehörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Aus- und Umquartierungen (Umsetzungsanordnungen) vorzunehmen.
6. Eine Aus- oder Umquartierung kommt insbesondere in Betracht,
 - a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
 - b) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
 - c) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die ergänzend erlassene Hausordnung, die Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen verstoßen wird,

- d) zur Aufrechterhaltung eines friedlichen und zumutbaren Zusammenlebens aller Benutzer in der Unterkunft,
 - e) zur Durchführung von Umbau-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten.
7. Die Aus- und Umquartierungen sind den betroffenen Benutzern - soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen - so rechtzeitig wie möglich, möglichst 14 Tage vorher, durch die Obdachlosenbehörde mitzuteilen.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

1. Die Benutzer haben die ~~ergänzend erlassene~~ Hausordnung zu beachten.
2. Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für die von Besuchern angerichteten Schäden, falls sie diese entgegen dieser Satzung, der Hausordnung oder der Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen in die Unterkunft eingelassen haben.
3. Änderungen oder Reparaturen an Gebäuden, Elektro- und sonstigen Installationen, die Anbringungen von Hinweis- und Reklameschildern sind den Benutzern nicht gestattet.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte, die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen schonend zu behandeln. Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich dem Dienstbereich Ordnungswesen oder der Obdachlosenbehörde zu melden.

§ 5 Tierhaltung

1. Das Halten von Tieren ist weder in den Unterkünften noch auf den Außenanlagen gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Obdachlosenbehörde hierzu Ausnahme genehmigungen erteilen.
2. ~~Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters oder der Obdachlosenbehörde und nur auf den dafür zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.~~

§ 6 Aufnahme weiterer Personen

Den Benutzern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Dienstbereiches Ordnungswesen andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen, über Nacht (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Besuch zu empfangen, gewerblichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen.

§ 7 Reinigung und Hausordnung

1. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Reinigung der gemeinsam benutzten Gänge, Treppen, Keller- und Bodenräume, Toiletten, Waschräume, des Hofes sowie zur anteiligen Straßenreinigung in der festgesetzten Reihenfolge verpflichtet. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom Dienstbereich Ordnungswesen überwacht.
2. Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft gewährleistet ist.
3. Bei Auszug, Um- oder Ausquartierung sind die Schlüssel und die überlassenen Räume gereinigt dem Dienstbereich Ordnungswesen zu übergeben.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.03.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Schöningen unterhält als Obdachlosenbehörde für Personen, die obdachlos sind oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind (Obdachlose), die Obdachlosenunterkunft „Alversdorfer Weg 3b“ als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung gilt auch für Unterkünfte, die durch ausdrückliche Widmung diesem Zweck in Zukunft zugeführt werden.

§ 2

Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

1. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ihre Aufhebung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Schöningen als Obdachlosenbehörde.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
3. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume.
4. Die Obdachlosenbehörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Aus- und Umquartierungen (Umsetzungsanordnungen) vorzunehmen.
5. Eine Aus- oder Umquartierung kommt insbesondere in Betracht,
 - a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
 - b) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
 - c) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die ergänzend erlassene Hausordnung, die Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen verstoßen wird,
 - d) zur Aufrechterhaltung eines friedlichen und zumutbaren Zusammenlebens aller Benutzer in der Unterkunft,
 - e) zur Durchführung von Umbau-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten.

7. Die Aus- und Umquartierungen sind den betroffenen Benutzern - soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen - so rechtzeitig wie möglich, möglichst 14 Tage vorher, durch die Obdachlosenbehörde mitzuteilen.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

1. Die Benutzer haben die Hausordnung zu beachten.
2. Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für die von Besuchern angerichteten Schäden, falls sie diese entgegen dieser Satzung, der Hausordnung oder der Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen in die Unterkunft eingelassen haben.
3. Änderungen oder Reparaturen an Gebäuden, Elektro- und sonstigen Installationen, die Anbringungen von Hinweis- und Reklameschildern sind den Benutzern nicht gestattet.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte, die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen schonend zu behandeln. Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich dem Dienstbereich Ordnungswesen oder der Obdachlosenbehörde zu melden.

§ 5 Tierhaltung

1. Das Halten von Tieren ist weder in den Unterkünften noch auf den Außenanlagen gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Obdachlosenbehörde hierzu Ausnahme genehmigungen erteilen.

§ 6 Aufnahme weiterer Personen

Den Benutzern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Dienstbereiches Ordnungswesen andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen, über Nacht (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Besuch zu empfangen, gewerblichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen.

§ 7 Reinigung und Hausordnung

1. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Reinigung der gemeinsam benutzten Gänge, Treppen, Keller- und Bodenräume, Toiletten, Waschräume, des Hofes sowie zur anteiligen Straßenreinigung in der festgesetzten Reihenfolge verpflichtet. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom Dienstebereich Ordnungswesen überwacht.
2. Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft gewährleistet ist.
3. Bei Auszug, Um- oder Ausquartierung sind die Schlüssel und die überlassenen Räume gereinigt dem Dienstbereich Ordnungswesen zu übergeben.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9

AußerKrafttreten

Die Satzung vom 14.06.2001 tritt mit Wirkung vom 31.03.2018 außer Kraft. Die neue Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schöningen, den 15.03.2018
Stadt Schöningen

Bäsecke
Bürgermeister